



Seniorenheim Königsbrunn

Chiemseestraße 6
86343 Königsbrunn

Tel. (08231) 607-0
Fax (08231) 607-450

seniorenheim.koenigsbrunn@awo-
schwaben.de
www.awo-schwaben.de

AWO · Seniorenheim Königsbrunn · Chiemseestraße 6 · 86343 Königsbrunn

Datum

Informationsmappe mit unserem Leistungsangebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für Ihr Interesse am Leistungsangebot des AWO Seniorenheims Königsbrunn.

Unsere Einrichtung bietet Ihnen eine nach modernsten Pflege- und Betreuungskonzepten orientierte Unterstützung. Wir sind bestrebt, Ihren Aufenthalt in unserem Seniorenzentrum so weit als möglich nach Ihrem individuellen Bedarf und Ihren Wünschen zu gestalten. Dies steht für uns an oberster Stelle.

Um Ihnen Ihren Lebensabend so angenehm wie möglich zu gestalten, bieten wir Ihnen alltagsorientierte, möglichst kleinräumige Wohngruppen mit einer Wohnküche an.

Im Vordergrund steht für uns die Aufrechterhaltung einer normalen Lebens- und Wohnqualität, auch bei Pflegebedürftigkeit.

Mit diesem Konzept ist es möglich, weitestgehend Alltagsnormalität zu erreichen. Unser Leitsatz dabei ist: „So viel Normalität und Eigenverantwortung wie möglich“.

Unsere Einrichtung verfügt über folgende Leistungsbereiche:

- einen vollstationären Pflegebereich
- Kurzzeitpflegeplätze, eingestreut im vollstationären Pflegebereich

Die detaillierten Leistungen unseres Seniorenzentrums – unsere Möglichkeiten und Grenzen – entnehmen Sie bitte den folgenden Anlagen, die Ihnen hierüber Auskunft geben.

Für ein weiteres Informationsgespräch und einen eventuellen Besichtigungstermin stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Zur Terminvereinbarung rufen Sie mich bitte unter der Telefonnummer 08231 / 607 - 0 an.

Mit freundlichen Grüßen

-Verwaltung-

Eine Einrichtung
der AWO Schwaben

Vorstandsvorsitzender
Dieter Egger

Stellv. Vorstandsvorsitzende
Marion Leichtle-Werner

Vorstände
Silke Scherer

Einrichtungsleitung
Daniela Nagengast-Baumann

Eingetragener Verein (e.V.)
Amtsgericht Augsburg
Reg-Nr. 533

Stadtsparkasse Augsburg
IBAN: DE587 2050000000029116
BIC: AUGSDE77XXX

Beschreibung des Leistungsangebots des AWO Seniorenheims Königsbrunn

Allgemeines Leistungsangebot

Neben 72 Plätzen in Einzelzimmern bietet Ihnen unsere Einrichtung auch 6 Plätze in Doppelzimmern im vollstationären Pflegebereich an. Dabei halten wir Ihnen auch eingestreute Kurzzeitpflege im vollstationären Bereich in Einzel- oder Doppelzimmern vor.

Ein zum Seniorenzentrum gehöriger Garten kann von allen Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Gästen zum Verweilen genutzt werden.

Zum Mittagessen können Sie aus zwei Menüs auswählen. Alle Gerichte sind auch für Diabetiker geeignet.

Jeder Wohnbereich verfügt über einen eigenen Wohn- und Speisebereich mit der Möglichkeit, hier das Leben in der Gemeinschaft und soziale Kontakte zu pflegen.

Um ihnen den sozialen Kontakt zu erleichtern und für Kurzweiligkeit zu sorgen, veranstalten wir im Rahmen der Sozialen Betreuung ein umfangreiches Programm. Dieses wird Ihnen in Wochenplänen, die in allen Wohnbereichen aushängen, angekündigt.

Sollten Sie einen Friseurbesuch wahrnehmen wollen, steht hierfür ein von uns organisiertes Angebot regelmäßig zur Verfügung. Zu diesem Zweck gibt es in der Einrichtung einen eigens dafür eingerichteten Friseursalon.

Entgelt

Da wir Ihren persönlichen Pflegegrad noch nicht kennen, liegt diesem Schreiben eine detaillierte Preisliste für die jeweiligen Pflegegrade, differenziert nach Einzel- und Doppelzimmer und unseren Leistungsbereichen bei.

Dieser entnehmen Sie bitte je nach Ihrem Pflegegrad den für Sie anfallenden Kostenbeitrag. Gerne können wir Ihnen diesen auch in einem persönlichen Gespräch erläutern.

Die aktuellen Preise entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Schreiben

Leistungsangebot

Inhalt unserer Pflegeleistungen sind die in Ihrem persönlichen Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens, oder die Beaufsichtigung oder Anleitung dieser Verrichtungen. Die Durchführung und Organisation der Pflege richtet sich dabei nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse.

Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören hierbei je nach Einzelfall folgende Hilfen: Hilfe bei der Körperpflege, Hilfe bei der Ernährung und Hilfe bei der Mobilität.

In der Anlage 2 zu diesem Schreiben sind die genannten Inhalte der Pflegeleistungen detailliert nach Art und Umfang beschrieben.

Zusatzleistungen

Über die obligatorischen Leistungen hinaus bieten wir Ihnen eine Reihe von Zusatzleistungen an, die im Entgelt nicht enthalten sind.

Der Katalog der Zusatzleistungen ist in der Anlage 3 zu diesem Schreiben beschrieben.

Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe gemäß § 8 Abs. 4 WBG

Sollte sich Ihr Betreuungsbedarf in den kommenden Jahren verändern, wird die Einrichtung ihre Leistungen an diesen veränderten Bedarf selbstverständlich anpassen. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass ärztliche Leistungen nicht Gegenstand der Anpassungspflicht sind. Das gilt insbesondere für ärztliche Vorbehaltsaufgaben, wenn zum Beispiel ein Bedarf nach Infusionsleistungen zur Medikamententherapie bzw. nach intravenösen Injektionen besteht.

Die Einrichtung kann allerdings in bestimmten Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gemäß § 8 Abs. 4 WBG ausgeschlossen ist. Hierzu gehören zum Beispiel die Versorgung von Wachkomapatienten oder auch die Versorgung von Patienten mit postoperativen Zuständen, insbesondere wenn sie invasiv-medizinisch versorgt werden müssen etc.

Diese Aufzählung ist nur exemplarisch. Wir bitten Sie, hierzu die Anlage 4 dieses Schreibens zu beachten.

Anlage 1 – siehe Liste auf der Website

Anlage 2

Art und Umfang der Pflegeleistungen

Inhalt der Pflegeleistungen

Der Umfang der Pflege ergibt sich aus der jeweiligen Zuordnung zu einem Pflegegrad durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) bzw. durch einen entsprechenden Dienst der Privaten Pflegeversicherung.

Die Leistungen der Pflege werden gemäß der von der Einrichtung zu erstellenden und fortzuschreibenden Pflegeplanung nach dem allgemeinen Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse erbracht. Sie werden dokumentiert.

Die Bewohnerin / der Bewohner ist damit einverstanden, dass der Medizinische Dienst der Krankenversicherung bzw. ein entsprechender Dienst der Privaten Pflegeversicherung sowie die für die gesetzliche Aufsicht über die Einrichtung nach Landesrecht zuständigen Behörden Einsicht in die Pflegeplanung und in die Pflegedokumentation nehmen können.

(1) Inhalt der Pflegeleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen. Die Hilfen sollen auch Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.

(2) Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der Qualitätsvereinbarung nach § 84 SGB XI und der Leistungs- und Qualitätsmerkmale zu erbringen.

(3) Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören je nach Einzelfall folgende Hilfen:

a) Hilfen bei der Körperpflege

Ziele der Körperpflege:

Die körperliche Pflege orientiert sich an den persönlichen Gewohnheiten des Pflegebedürftigen. Die Intimsphäre ist zu schützen. Die Pflegekraft unterstützt den selbstverständlichen Umgang mit dem Thema „Ausscheiden / Ausscheidungen“.

Die Körperpflege umfasst:

- das Waschen, Duschen und Baden;
dies beinhaltet ggf. auch den Einsatz von Hilfsmitteln, den Transport zur Waschgelegenheit, das Schneiden von Fingernägeln, das Haare waschen und trocknen, Hautpflege, Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe sowie bei Bedarf Kontaktherstellung für die Fußpflege und zum/zur Friseur/in.
- die Zahnpflege;
diese umfasst insbesondere das Zähneputzen, die Prothesenversorgung, die Mundhygiene, Soor- und Parotitisprophylaxe.
- das Kämmen einschl. Herrichten der Tagesfrisur,
- das Rasieren einschl. der Gesichtspflege
- Darm- oder Blasenentleerung einschl. der Pflege bei der Katheter- und Urinalversorgung sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe, Teilwaschen einschl. der Hautpflege, ggf. Wechseln der Wäsche. Bei Ausscheidungsproblemen regt die Pflegekraft eine ärztliche Abklärung an.

b) Hilfen bei der Ernährung

Ziele der Ernährung:

Eine ausgewogene Ernährung einschl. notwendiger Diätkost ist anzustreben. Die/der Pflegebedürftige wird bei der Essens- und Getränkeauswahl sowie bei Problemen der Nahrungsaufnahme beraten. Zur selbständigen Nahrungsaufnahme ist der Einsatz von speziellen Hilfsmitteln zu fördern und zu ihrem Gebrauch anzuleiten. Bei Nahrungsverweigerung ist ein differenzierter Umgang mit den zugrunde liegenden Problemen erforderlich.

Die Ernährung umfasst:

- das mundgerechte Zubereiten der Nahrung sowie die Unterstützung bei der Aufnahme der Nahrung; hierzu gehören alle Tätigkeiten, die der unmittelbaren Vorbereitung dienen und die die Aufnahme von fester und flüssiger Nahrung ermöglichen, z.B. portionsgerechte Vorgabe, Umgang mit Besteck.
- Hygienemaßnahmen wie z.B. Mundpflege, Händewaschen, Säubern / Wechseln der Kleidung.

c) Hilfen bei der Mobilität

Ziele der Mobilität:

Ziel der Mobilität ist u.a. die Förderung der Beweglichkeit, der Abbau von überschießendem Bewegungsdrang sowie der Schutz vor Selbst- und Fremdgefährdung. Die Anwendung angemessener Hilfsmittel dient dem Ausgleich von Bewegungsdefiziten.

Beim Aufstehen und Zubettgehen werden Schlafgewohnheiten und Ruhebedürfnisse angemessen berücksichtigt. Störende Einflüsse während der Schlaf- bzw. Ruhezeiten sind möglichst zu vermeiden.

Die Mobilität umfasst:

- das Aufstehen und Zubettgehen sowie das Betten und Lagern;
das Aufstehen und Zubettgehen beinhaltet auch Hilfestellung bei An- und Ablegen von Körperersatzstücken wie Prothesen. Das Betten und Lagern umfasst alle Maßnahmen, die dem/der Pflegebedürftigen das körper- und

situationsgerechte Liegen und Sitzen ermöglichen, Sekundärerkrankungen wie Kontraktur vorbeugen und Selbstständigkeit unterstützen. Dazu gehört auch der Gebrauch sachgerechter Lagerungshilfen und sonstiger Hilfsmittel.

- das An- und Auskleiden;
dies umfasst auch ein An- und Ausziehtraining.
- das Gehen, Stehen, Treppensteigen;
dazu gehört beispielsweise die Ermunterung und Hilfestellung bei bettlägerigen oder auf den Rollstuhl angewiesenen Pflegebedürftigen zum Aufstehen sowie sich zu bewegen, z.B. im Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen und im Außengelände.
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Pflegeeinrichtung;
dabei werden solche Verrichtungen außerhalb der Pflegeeinrichtung unterstützt, die für die Aufrechterhaltung der Lebensführung notwendig sind und das persönliche Erscheinen des Pflegebedürftigen erfordern (z.B. Organisieren und Planen eines Arzt- oder Zahnarztbesuches). Die Begleitung dorthin ist nicht Gegenstand der Pflegeleistung, sondern eine Zusatzleistung (vgl. Anlage 3).

Anlage 3

Katalog von Zusatzleistungen

Telefonanschluss 18,50 €/ monatl.

Bei Zeitvergütungen ist die angefangene Stunde maßgeblich.

Über die oben vereinbarten Zusatzleistungen erfolgt eine Rechnungsstellung, soweit nicht sofortige Barzahlung stattfindet. Der Rechnungsbetrag ist mit dem monatlichen Entgelt zur Zahlung fällig.

Kosten für Frisör, Massagen, medizinische Fußpflege, Praxisgebühr etc. sind keine Zusatzleistungen der Einrichtung und daher mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

Anlage 4

Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe gemäß § 8 Abs. 4 WBG

- 1) Sollte sich der Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners ändern, wird die Einrichtung ihre Leistungen an diesen veränderten Bedarf anpassen. Die Einrichtung weist darauf hin, dass ärztliche Leistungen nicht Gegenstand der Anpassungspflicht sind; das gilt insbesondere für ärztliche Vorbehaltsaufgaben, wenn zum Beispiel ein Bedarf nach Infusionsleistungen zur Medikamententherapie bzw. nach intravenösen Injektionen besteht.

Allerdings kann die Einrichtung in den folgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBG ausgeschlossen ist:

- a) Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach wegen des Fehlens einer entsprechenden technischen und baulichen Ausstattung und weil zwar ausreichend Fachkräfte, jedoch nicht mit der erforderlichen

Zusatzqualifikation in der Intensivmedizin vorgehalten werden, für die Versorgung folgender Gruppen nicht ausgestattet:

- Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen.
 - Versorgung von Patienten mit postoperativen Zuständen, aufgrund derer sie intensivpflegerisch, insbesondere invasivmedizinisch versorgt werden müssen.
- b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern und von suchtmittelabhängigen Patienten. Aus Sicht der Einrichtung braucht es für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildetes Personal und einer besondern baulichen Ausstattung. Die Einrichtung möchte jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.
- c) Bewohnerinnen und Bewohner, für die ein Unterbringungsbeschluss vorliegt oder die sonst unterbringungsähnliche Maßnahmen benötigen. Die Einrichtung betreibt keine geschlossene Abteilung, was Voraussetzung wäre, um diese Bewohnerinnen und Bewohner zu versorgen. Dies gilt insbesondere bei Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen eine Weglauftendenz mit den normalen Mitteln eines Wegläuferschutzes nicht mehr beherrschbar ist und die sich dadurch selbst gefährden.
- d) Bewohnerinnen und Bewohner mit bekannter Infektion mit MRSA- oder ORSA-Keimen oder anderen Infektionserkrankungen, die fachlich eine Isolierung notwendig machen würden, wenn eine Einzelunterbringung aufgrund fehlender räumlicher Möglichkeiten zur isolierten Unterbringung infizierter Personen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- 2) Sollte der Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag beenden müssen, wird sie die Bewohnerin / den Bewohner jedoch bei der Suche nach einer anderen geeigneten Betreuungsmöglichkeit unterstützen.